

Das Organstreitverfahren

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Im Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG entscheidet das BVerfG bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen um ihre wechselseitigen Pflichten.

II. Antragsberechtigte und Antragsgegner

Wer Partei eines Organstreitverfahren sein kann, ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. §63 BVerfGG geregelt.

Parteifähig sind zunächst alle obersten Bundesorgane. Dies sind jene Organe, die im organisch hierarchischen Sinn keinem anderen Organ untergeordnet sind und denen vom GG die Wahrnehmung eigenständiger Aufgaben im Bereich der politischen Staatsleitung zugewiesen ist. Hierzu zählen: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung sowie nach h.M. die Bundesversammlung und der Gemeinsame Ausschuss.

Zudem sind „andere Beteiligte“ parteifähig, sofern sie durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Als andere Beteiligte kommen nur solche Inhaber von Staatsgewalt in Betracht, die nach Rang und Funktion den obersten Bundesorganen gleich stehen. Hierzu zählen zunächst folgende „Teile der Bundesorgane“, die in den Geschäftsordnungen bzw. im GG selbst mit eigenen Rechten ausgestattet sind: - *Fraktionen des Bundestages*, da diese durch das GG als notwendige Institutionen des Verfassungslebens und die GeschOBT mit eigenen Rechten ausgestattet sind. - die *Gruppe im Bundestag*, soweit es um ihre Gruppenrechte geht. Dieser werden durch § 10 Abs. 4 GeschOBT eigene Rechte verliehen. - *Ausschüsse* des Bundestags und des Bundesrats, auch der Vermittlungsausschuss. - der *Bundestagspräsident*, dem § 7 GeschOBT Rechte verleiht, sowie der *Bundesratspräsident*. - der *Bundeskanzler* sowie einzelne *Bundesminister*, da diese als Teil des Organs Bundesregierung durch Art. 65 GG mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

„Andere Beteiligte“ außerhalb des Kreises der Organteile sind, wenn und soweit sie um Rechte kämpfen, die sich aus ihrem besonderen verfassungsrechtlichen Status ergeben und diese Rechte gegenüber einem anderen Verfassungsorgan geltend gemacht werden:

- der *einzelne Abgeordnete*. Dieser ist gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG mit eigenen Rechten ausgestattet. Er kann jedoch KEINE Grundrechtsverletzung geltend machen.
- *Politische Parteien*, wenn es um ihre verfassungsrechtliche Funktion gemäß Art. 21 GG geht, NICHT jedoch wenn sie eine Grundrechtsverletzung geltend machen.

111. Streitgegenstand

Verfahrensgegenstand ist eine konkrete Maßnahme oder Unterlassung, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Es muss ein Streit um gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem GG vorliegen. Es sind daher **rechtserhebliche** Maßnahmen oder Unterlassungen des Antragsgegners geltend zu machen.

Beispiele: Besetzung der Ausschüsse durch den Bundestag; die Nichtzuerkennung des Fraktionsstatus; Erlass oder Unterlassen eines Gesetzes; Erlass oder Anwendung der GeschO; NICHT jedoch eine parlamentarische Rüge des BT Präsidenten gegenüber einem Abgeordneten. und Handlungen, die einen vorbereitenden Charakter haben; bloße Gesetzentwürfe; die Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Bundestag.

IV. Antragsbefugnis

Der Antragsteller muss geltend machen, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch die Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das GG übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Diese Rechte und Pflichten müssen sich ausschließlich aus dem GG selbst ergeben; Rechte nur aus der Geschäftsordnung oder aus einfachen Gesetzen sind für die Antragsbefugnis nicht ausreichend.

Kann der Antragsteller i.S.d. § 64 Abs. 1 BVerfGG verfassungsrechtliche Rechte des Organs, dem er angehört, in eigenem Namen geltend machen, handelt es sich um einen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft. Hier ist auch zunächst zu prüfen, ob dem Organ die behaupteten Rechte aus dem GG zustehen. Dass z.B. die Mehrheit des betreffenden Organs seine Rechte nicht verletzt sieht, steht der Antragsbefugnis aus Gründen des Minderheitenschutzes nicht entgegen. Den Bundestag betreffend steht dieser Status nur den Fraktionen zu, nicht jedoch dem einzelnen Abgeordneten.

V. Form und Frist

Der Antrag ist unter Bezeichnung der verletzten Normen des GG schriftlich zu begründen, § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 BVerfGG. Es gilt eine Frist von 6 Monaten nachdem die Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt wurde, § 64 Abs. 3 BVerfGG. Bei einem Unterlassen beginnt die Frist spätestens dann, wenn der Antragsgegner sich erkennbar eindeutig weigert, in der Weise tätig zu werden, die der Antragsteller zur Wahrung seiner Rechte aus dem GG für erforderlich hält.

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des GG verstößt und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt wird, § 67 BVerfGG.

Das BVerfG trifft in seiner Entscheidung die Feststellung, dass die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verfassungswidrig ist. Es hebt die Maßnahme nicht auf oder erklärt ein Gesetz nicht für nichtig. Das BVerfG kann jedoch gemäß § 67 Abs. 1 S. 2 BVerfGG gleichzeitig eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage verbindlich klären.